

Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte	Zur bankinternen Bearbeitung Nr.
---	-------------------------------------

Depotinhaber (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Bei – nachstehend „Bank“ genannt – VR Bank Rhein-Neckar eG Augustaanlage 61 68165 Mannheim
Depotbevollmächtigter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) (bei Gemeinschaftsdepots der Direct Brokerage nutzende Depotinhaber)	

Der ☐ Depotinhaber ☐ Depotbevollmächtigte, im Folgenden Nutzer genannt, ist daran interessiert, das Direct Brokerage-Angebot in dem von der Bank angebotenen Umfang zu nutzen. Die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots soll sich auf

☐ alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Depots des Depotinhabers

☐ ausschließlich folgende Depots des Depotinhabers:

Depot-Nr(n):

beziehen. Zu diesem Zweck schließen der Nutzer und die Bank die folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel

Im Rahmen dieses Vertrages stellt die Bank dem Nutzer ihr Direct Brokerage-Angebot zur Verfügung, mittels dessen der Nutzer gemäß den in den Anlagen geregelten Auftragsverfahren über die mit der Bank vereinbarten Kommunikationsmedien Aufträge über Wertpapiergeschäfte erteilen sowie weitere Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Führung seiner Wertpapierdepots (nachfolgend „Direct Brokerage- Angebot“) in Anspruch nehmen kann.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Nutzer und Bank Folgendes:

§ 1 Leistungsumfang

1 Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsübermittlung erbringt die Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebotes keine Anlageberatung. Der Nutzer muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen (z.B. anhand der zur Verfügung gestellten Basisinformationen). Die Bank überprüft jeden Wertpapierauftrag dahin, ob der Nutzer über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Art von Wertpapiergeschäften verfügt. **Der Nutzer kann Wertpapieraufträge erteilen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb des Direct Brokerage-Angebots erfragten Angaben abweichen, wie insbesondere hinsichtlich der Risikoneigung.** Der Nutzer legt bei der Auftragserteilung mittels Direct Brokerage die Anlagestrategie entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Depotinhabers in eigener Verantwortung fest. Informationen, Meinungsäußerungen, Warnhinweise etc., die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung des Nutzers erleichtern.

2 Die Verpflichtungen der Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots beschränken sich ausschließlich auf die Ausführung der Wertpapieraufträge des Nutzers, wie sie in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte festgelegt sind.

3 Der Nutzer ist berechtigt,

- ☐ Wertpapieraufträge über Internet
- ☒ Wertpapieraufträge über Internet und Telefon (Tel.-Nr. 0621 1282-12345) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

zu erteilen. Für jedes der vorstehend genannten Auftragsverfahren gelten jeweils eigene Besondere Bedingungen. Der Nutzer hat für das gewählte Auftragsverfahren die jeweiligen Besonderen Bedingungen zu beachten. Die Besonderen Bedingungen für die gewählten Auftragsverfahren sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung für das jeweilige Verfahren.

4. Der Nutzer ist berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).

5. Das für alle Verfahren und Depots unter der Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte insgesamt geltende Tageslimit beträgt: EUR

§ 2 Verlustrisiken

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass **im Rahmen der Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes auch Wertpapiergeschäfte möglich sind, die hohe Verlustrisiken – bis hin zu Totalverlusten – beinhalten.**

§ 3 Auftragserteilung

1 Der Nutzer hat für das verwendete Auftragsverfahren die auf der Internetseite der Bank abrufbare Bedienungsanleitung sowie eine gegebenenfalls vorhandene Benutzerführung zu beachten. Er ist im Rahmen der Auftragserteilung verpflichtet, vollständige und zutreffende Angaben zu machen, soweit sie für die Ausführung seines Auftrags erforderlich sind. Bei Wertpapieraufträgen ist im Zweifel nicht die Wertpapierbezeichnung, sondern die Wertpapierkennnummer entscheidend.

2 Der Nutzer darf nur im Rahmen eines Guthabens des Depotinhabers oder eines diesem vorher eingeräumten Kredits Wertpapierkaufaufträge erteilen. Verkaufsaufträge für Wertpapiere darf er nur erteilen, wenn entsprechende Wertpapiere in dem Depot verfügbar sind.

3 Die Bank wird eingehende Aufträge über Wertpapiergeschäfte nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zu einem bestimmten Auftragsverfahren bearbeiten.



§ 4 Einschaltung Dritter

Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

§ 5 Haftung

Die Bank haftet in voller Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund (zum Beispiel Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt, etc.), für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet die Bank wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für solche durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf einen Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrags kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals durch Mitteilung in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7 Weitere Bedingungen

Für sämtliche Wertpapiergeschäfte des Nutzers gelten ergänzend der **Kundenstammvertrag** bzw. der **Einzelkontovertrag** einschließlich der **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** und der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

§ 8 Sonstiges

1 Eine gegebenenfalls zwischen den Parteien früher geschlossene Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte wird durch die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt.

2 Hat der Nutzer mit der Bank vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für ein bestimmtes Auftragsverfahren bereits im Zusammenhang mit einer früher geschlossenen Rahmenvereinbarung Besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese fort, es sei denn, dieser Rahmenvereinbarung ist eine aktuelle Fassung der betreffenden Besonderen Bedingungen beigelegt.

Ort, Datum Mannheim,	Ort, Datum Mannheim,
Unterschrift des Nutzers (☐ Depotinhaber ☐ Depotbevollmächtigter)	Unterschrift der Bank

Dieser Rahmenvereinbarung sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- ☐ die „Besonderen(n) Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon“
- ☐ die „Besondere(n) Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte“
- ☐ die „Vorvertraglichen Informationen zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte“

☐ Name

- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.
- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen der Bank geschlossen bzw. der Kunde hat sein Angebot bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen abgegeben oder der Vertrag wurde in den Geschäftsräumen der Bank geschlossen, der Kunde wurde jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Kunden und der Bank persönlich und individuell angesprochen.
- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Präsenzgeschäft. Es liegen weder die Voraussetzungen für einen Fernabsatzvertrag noch für einen Außergeschäftsraumvertrag vor.

☐ Name

- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.
- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen der Bank geschlossen bzw. der Kunde hat sein Angebot bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen abgegeben oder der Vertrag wurde in den Geschäftsräumen der Bank geschlossen, der Kunde wurde jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Kunden und der Bank persönlich und individuell angesprochen.
- ☐ Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Präsenzgeschäft. Es liegen weder die Voraussetzungen für einen Fernabsatzvertrag noch für einen Außergeschäftsraumvertrag vor.

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon

§ 1 Allgemeines

1 Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet und Telefon sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Darüber hinaus ist der Nutzer unter den nachfolgenden Bedingungen über die Mobile App zur Erteilung von Wertpapierorders sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt (soweit nachfolgend nicht anderweitig verwendet, bezeichnet „Internet“ die Internetanwendung einschließlich der Mobile App). Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen können nicht über die Mobile App erteilt werden. Soweit der Nutzer zur Erteilung von Weisungen zur Ausführung von Wertpapieraufträgen außerhalb eines Handelsplatzes berechtigt ist, kann er diese nicht über die Mobile App erteilen.

2 Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

3 Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist. Bei telefonischer Auftragserteilung weist das Wertpapier-Call Center in diesem Fall den Nutzer darauf hin, wenn systemseitig eine Fehlermeldung / ein Hinweis angezeigt wird.

4 Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

5 Der Nutzer wird die auf den Seiten der Informationsplattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet beziehungsweise Telefon gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten und auch für den Zahlungsverkehr geltenden „Sonderbedingungen für das Online-Banking“ zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1 Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2 Der Nutzer kann über Internet beziehungsweise Telefon grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer über Internet beziehungsweise Telefon Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier geordnet beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet und Telefon orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen beziehungsweise über das Wertpapier-Call Center erfragen.

3 Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Ordererfassung, ob der Nutzer über ein dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechendes Guthaben auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügt oder diesem ein entsprechender Kredit eingeräumt wurde und der Auftragsgegenwert unter Berücksichtigung sämtlicher an diesem Tag erfassten Kaufaufträge das vorgegebene Tageslimit nicht überschreitet. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts erfolgt auf Basis von Geld-/Briefkursen (oder Neartime-Kursen) des gewählten inländischen Börsenplatzes. Sofern diese Kurse nicht verfügbar sind, die Handelswährung ungleich Euro ist oder die Order an einem ausländischen Börsenplatz erteilt wird, erfolgt die Berechnung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts auf Basis des Vortageschlusskurses oder älteren Schlusskurses des jeweiligen Papiers. Im Direktgeschäft werden ausschließlich Geld-/Briefkurse des gewählten Direkthandelspartners für die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts verwendet.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

4 Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen oder bei seiner Bank erfragen.

5 Die Bank kann dem Nutzer die Möglichkeit zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) einräumen. In diesem Fall hat der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten **Besonderen Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte** zu beachten. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Nach diesen Besonderen Bedingungen kann das Ausführungsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise aufgehoben werden, was auch zu einer Aufhebung des Wertpapiergeschäfts zwischen dem Nutzer und der Bank führt, auch wenn dieses bereits erfüllt wurde (z.B. durch Stornierung oder Rückabwicklung). Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrags, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

6. Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögensanteile, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Erfolgt die außerbörsliche Ausführung im Wege des Festpreisgeschäfts, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

7 Ein vom Nutzer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile ist bis zum Ausführungstag gültig, sofern er außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt wird.

8 Der Nutzer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet und Telefon nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Nutzer über Internet und Telefon nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

9 Der Nutzer kann über Internet und Telefon aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1 Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt“ erscheint beziehungsweise wenn das Wertpapier-Call Center dem Nutzer bei Auftragserteilung mitgeteilt hat, der Status sei „unbestätigt“, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2 Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapierorders, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1 Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet und Telefon abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2 Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestandes grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3 Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4 Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Endgeräts (z.B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

§ 8 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine Telefongespräche mit dem Wertpapier-Call Center aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden.

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Dezember 2017

Vorbemerkung

Sofern dem Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots von der Bank generell die Möglichkeit eingeräumt wurde, der Bank im Einzelfall eine Weisung zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) zu erteilen, gelten im Falle einer solchen Weisung die nachfolgenden besonderen Bedingungen, sofern es sich nicht um einen Zeichnungsauftrag oder einen Auftrag in Bezug auf Investmentvermögensanteile handelt.

1 Außerbörsliche Auftragsausführung

Ermittelt der Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots der Bank eine Weisung zur außerbörslichen Ausführung seines Wertpapierauftrags, führt die Bank den Auftrag als Kommissionärin für den Nutzer aus und schließt für Rechnung des Nutzers ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („Ausführungsgeschäft“) mit dem jeweiligen Handelspartner oder beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), mit dem Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Angebote zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts anzunehmen. Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird in der Direct Brokerage-Anwendung bestätigt. Kommt das Ausführungsgeschäft nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

2 Handelszeiten

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Weder die Bank noch die Handelspartner haben einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, innerhalb der Handelszeiten Kurse zur Verfügung zu stellen.

3 Mistrade-Regelung/Risiko der nachträglichen Aufhebung

Die Bank wie auch die von ihr im Rahmen der außerbörslichen Ausführung von Wertpapieraufträgen des Nutzers beauftragte Zwischenkommissionäre haben mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“) zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die Bank bzw. die Zwischenkommissionäre mit den jeweiligen Handelspartnern schließen und werden auch im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer mit der Bank telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.

Wird das Ausführungsgeschäft aufgehoben, wirkt sich dies auch auf das bereits erfüllte Wertpapiergeschäft zwischen dem Nutzer und der Bank aus. Dieses Geschäft wird dann so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch des Nutzers auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Für etwaige finanzielle Schäden, die dem Nutzer infolge etwaiger zwischenzeitlicher anderer Vermögensdispositionen oder Anschluss-Geschäfte entstehen, haftet die Bank nicht.

Im Einzelnen können die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen können der Internetseite entnommen werden.

4 Haftung und für das Ausführungsgeschäft geltende Recht

Die Bank, die alle Wertpapieraufträge des Nutzers zur außerbörslichen Ausführung als Kommissionärin ausführt, haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in der Auftragsausführung eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Nutzer bei Leistungsstörungen bestehende Ansprüche gegen die Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften sowie den mit dem jeweiligen Partner ggf. vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen. Dies gilt auch für Handelspartner, die ihren Sitz im Ausland haben.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte	Zur bankinternen Bearbeitung Nr.
---	-------------------------------------

Depotinhaber (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Bei – nachstehend „Bank“ genannt – VR Bank Rhein-Neckar eG Augustaanlage 61 68165 Mannheim
Depotbevollmächtigter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) (bei Gemeinschaftsdepots der Direct Brokerage nutzende Depotinhaber)	

Der ☐ Depotinhaber ☐ Depotbevollmächtigte, im Folgenden Nutzer genannt, ist daran interessiert, das Direct Brokerage-Angebot in dem von der Bank angebotenen Umfang zu nutzen. Die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots soll sich auf

☐ alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Depots des Depotinhabers

☐ ausschließlich folgende Depots des Depotinhabers:

Depot-Nr(n):

beziehen. Zu diesem Zweck schließen der Nutzer und die Bank die folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel

Im Rahmen dieses Vertrages stellt die Bank dem Nutzer ihr Direct Brokerage-Angebot zur Verfügung, mittels dessen der Nutzer gemäß den in den Anlagen geregelten Auftragsverfahren über die mit der Bank vereinbarten Kommunikationsmedien Aufträge über Wertpapiergeschäfte erteilen sowie weitere Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Führung seiner Wertpapierdepots (nachfolgend „Direct Brokerage- Angebot“) in Anspruch nehmen kann.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Nutzer und Bank Folgendes:

§ 1 Leistungsumfang

1 Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsübermittlung erbringt die Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebotes keine Anlageberatung. Der Nutzer muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen (z.B. anhand der zur Verfügung gestellten Basisinformationen). Die Bank überprüft jeden Wertpapierauftrag dahin, ob der Nutzer über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Art von Wertpapiergeschäften verfügt. **Der Nutzer kann Wertpapieraufträge erteilen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb des Direct Brokerage-Angebots erfragten Angaben abweichen, wie insbesondere hinsichtlich der Risikoneigung.** Der Nutzer legt bei der Auftragserteilung mittels Direct Brokerage die Anlagestrategie entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Depotinhabers in eigener Verantwortung fest. Informationen, Meinungsäußerungen, Warnhinweise etc., die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung des Nutzers erleichtern.

2 Die Verpflichtungen der Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots beschränken sich ausschließlich auf die Ausführung der Wertpapieraufträge des Nutzers, wie sie in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte festgelegt sind.

3 Der Nutzer ist berechtigt,

- ☐ Wertpapieraufträge über Internet
- ☒ Wertpapieraufträge über Internet und Telefon (Tel.-Nr. 0621 1282-12345) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

zu erteilen. Für jedes der vorstehend genannten Auftragsverfahren gelten jeweils eigene Besondere Bedingungen. Der Nutzer hat für das gewählte Auftragsverfahren die jeweiligen Besonderen Bedingungen zu beachten. Die Besonderen Bedingungen für die gewählten Auftragsverfahren sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung für das jeweilige Verfahren.

4. Der Nutzer ist berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).

5. Das für alle Verfahren und Depots unter der Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte insgesamt geltende Tageslimit beträgt:

§ 2 Verlustrisiken

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass **im Rahmen der Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes auch Wertpapiergeschäfte möglich sind, die hohe Verlustrisiken – bis hin zu Totalverlusten – beinhalten.**

§ 3 Auftragserteilung

1 Der Nutzer hat für das verwendete Auftragsverfahren die auf der Internetseite der Bank abrufbare Bedienungsanleitung sowie eine gegebenenfalls vorhandene Benutzerführung zu beachten. Er ist im Rahmen der Auftragserteilung verpflichtet, vollständige und zutreffende Angaben zu machen, soweit sie für die Ausführung seines Auftrags erforderlich sind. Bei Wertpapieraufträgen ist im Zweifel nicht die Wertpapierbezeichnung sondern die Wertpapierkennnummer entscheidend.

2 Der Nutzer darf nur im Rahmen eines Guthabens des Depotinhabers oder eines diesem vorher eingeräumten Kredits Wertpapierkaufaufträge erteilen. Verkaufsaufträge für Wertpapiere darf er nur erteilen, wenn entsprechende Wertpapiere in dem Depot verfügbar sind.

3 Die Bank wird eingehende Aufträge über Wertpapiergeschäfte nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zu einem bestimmten Auftragsverfahren bearbeiten.

§ 4 Einschaltung Dritter

Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

§ 5 Haftung

Die Bank haftet in voller Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund (zum Beispiel Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt, etc.), für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet die Bank wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für solche durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf einen Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrags kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals durch Mitteilung in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7 Weitere Bedingungen

Für sämtliche Wertpapiergeschäfte des Nutzers gelten ergänzend der **Kundenstammvertrag** bzw. der **Einzelkontovertrag** einschließlich der **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** und der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

§ 8 Sonstiges

1 Eine gegebenenfalls zwischen den Parteien früher geschlossene Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte wird durch die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt.

2 Hat der Nutzer mit der Bank vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für ein bestimmtes Auftragsverfahren bereits im Zusammenhang mit einer früher geschlossenen Rahmenvereinbarung Besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese fort, es sei denn, dieser Rahmenvereinbarung ist eine aktuelle Fassung der betreffenden Besonderen Bedingungen beigelegt.

Ort, Datum Mannheim,	Ort, Datum Mannheim,
Unterschrift des Nutzers (☐ Depotinhaber ☐ Depotbevollmächtigter)	Unterschrift der Bank

Dieser Rahmenvereinbarung sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- ☐ die „Besonderen(n) Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon“
- ☐ die „Besondere(n) Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte“
- ☐ die „Vorvertraglichen Informationen zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebotes für Wertpapiergeschäfte“

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet und Telefon

§ 1 Allgemeines

1 Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet und Telefon sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Darüber hinaus ist der Nutzer unter den nachfolgenden Bedingungen über die Mobile App zur Erteilung von Wertpapierorders sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt (soweit nachfolgend nicht anderweitig verwendet, bezeichnet „Internet“ die Internetanwendung einschließlich der Mobile App). Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen können nicht über die Mobile App erteilt werden. Soweit der Nutzer zur Erteilung von Weisungen zur Ausführung von Wertpapieraufträgen außerhalb eines Handelsplatzes berechtigt ist, kann er diese nicht über die Mobile App erteilen.

2 Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

3 Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist. Bei telefonischer Auftragserteilung weist das Wertpapier-Call Center in diesem Fall den Nutzer darauf hin, wenn systemseitig eine Fehlermeldung / ein Hinweis angezeigt wird.

4 Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

5 Der Nutzer wird die auf den Seiten der Informationsplattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet beziehungsweise Telefon gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten und auch für den Zahlungsverkehr geltenden „Sonderbedingungen für das Online-Banking“ zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1 Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2 Der Nutzer kann über Internet beziehungsweise Telefon grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer über Internet beziehungsweise Telefon Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier geordert beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet und Telefon orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen beziehungsweise über das Wertpapier-Call Center erfragen.

3 Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Ordererfassung, ob der Nutzer über ein dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechendes Guthaben auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügt oder diesem ein entsprechender Kredit eingeräumt wurde und der Auftragsgegenwert unter Berücksichtigung sämtlicher an diesem Tag erfassten Kaufaufträge das vorgegebene Tageslimit nicht überschreitet. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts erfolgt auf Basis von Geld-/Briefkursen (oder Neartime-Kursen) des gewählten inländischen Börsenplatzes. Sofern diese Kurse nicht verfügbar sind, die Handelswährung ungleich Euro ist oder die Order an einem ausländischen Börsenplatz erteilt wird, erfolgt die Berechnung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts auf Basis des Vortageschlusskurses oder älteren Schlusskurses des jeweiligen Papiers. Im Direktgeschäft werden ausschließlich Geld-/Briefkurse des gewählten Direkthandelspartners für die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts verwendet.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

4 Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen oder bei seiner Bank erfragen.

5 Die Bank kann dem Nutzer die Möglichkeit zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) einräumen. In diesem Fall hat der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten **Besonderen Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte** zu beachten. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Nach diesen Besonderen Bedingungen kann das Ausführungsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise aufgehoben werden, was auch zu einer Aufhebung des Wertpapiergeschäfts zwischen dem Nutzer und der Bank führt, auch wenn dieses bereits erfüllt wurde (z.B. durch Stornierung oder Rückabwicklung). Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrags, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

6 Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögensanteile, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Erfolgt die außerbörsliche Ausführung im Wege des Festpreisgeschäfts, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

7 Ein vom Nutzer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile ist bis zum Ausführungstag gültig, sofern er außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt wird.

8 Der Nutzer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet und Telefon nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Nutzer über Internet und Telefon nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

9 Der Nutzer kann über Internet und Telefon aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1 Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt“ erscheint beziehungsweise wenn das Wertpapier-Call Center dem Nutzer bei Auftragserteilung mitgeteilt hat, der Status sei „unbestätigt“, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2 Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapierorders, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1 Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet und Telefon abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2 Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestandes grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3 Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4 Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Endgeräts (z.B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

§ 8 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine Telefongespräche mit dem Wertpapier-Call Center aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden.

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Dezember 2017

Vorbemerkung

Sofern dem Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots von der Bank generell die Möglichkeit eingeräumt wurde, der Bank im Einzelfall eine Weisung zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) zu erteilen, gelten im Falle einer solchen Weisung die nachfolgenden besonderen Bedingungen, sofern es sich nicht um einen Zeichnungsauftrag oder einen Auftrag in Bezug auf Investmentvermögensanteile handelt.

1 Außerbörsliche Auftragsausführung

erteilt der Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots der Bank eine Weisung zur außerbörslichen Ausführung seines Wertpapierauftrags, führt die Bank den Auftrag als Kommissionärin für den Nutzer aus und schließt für Rechnung des Nutzers ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („Ausführungsgeschäft“) mit dem jeweiligen Handelspartner oder beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), mit dem Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Angebote zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts anzunehmen. Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird in der Direct Brokerage-Anwendung bestätigt. Kommt das Ausführungsgeschäft nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

2 Handelszeiten

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Weder die Bank noch die Handelspartner haben einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, innerhalb der Handelszeiten Kurse zur Verfügung zu stellen.

3 Mistrade-Regelung/Risiko der nachträglichen Aufhebung

Die Bank wie auch die von ihr im Rahmen der außerbörslichen Ausführung von Wertpapieraufträgen des Nutzers beauftragte Zwischenkommissionäre haben mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“) zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die Bank bzw. die Zwischenkommissionäre mit den jeweiligen Handelspartnern schließen und werden auch im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer mit der Bank telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.

Wird das Ausführungsgeschäft aufgehoben, wirkt sich dies auch auf das bereits erfüllte Wertpapiergeschäft zwischen dem Nutzer und der Bank aus. Dieses Geschäft wird dann so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch des Nutzers auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Für etwaige finanzielle Schäden, die dem Nutzer infolge etwaiger zwischenzeitlicher anderer Vermögensdispositionen oder Anschluss-Geschäfte entstehen, haftet die Bank nicht.

Im Einzelnen können die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen können der Internetseite entnommen werden.

4 Haftung und für das Ausführungsgeschäft geltende Recht

Die Bank, die alle Wertpapieraufträge des Nutzers zur außerbörslichen Ausführung als Kommissionärin ausführt, haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in der Auftragsausführung eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Nutzer bei Leistungsstörungen bestehende Ansprüche gegen die Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften sowie den mit dem jeweiligen Partner ggf. vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen. Dies gilt auch für Handelspartner, die ihren Sitz im Ausland haben.